

Bisheriges Statut.

- Interesse des Börsenvereins und des Buchhandels zu beschließen;
9. zu allen Verhandlungen, welche besondere Fachkenntnisse voraussetzen, Sachverständige zuzuziehen und, wenn erforderlich, zu honorieren;
 10. die Statuten von Kreisvereinen zu prüfen und eventuell zu bestätigen (§ 51).

§ 25. Bekanntmachungen.

Alle Bekanntmachungen des Vorstandes erfolgen durch das »Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel«, welches das amtliche Publikationsorgan des Vereins ist. Dieselben ergehen mit der Unterschrift »Der Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig«.

Alle Urkunden, Vollmachten und amtlichen Erlasse müssen von einem der beiden Vorsteher und mindestens von zwei anderen Mitgliedern des Vorstandes unterzeichnet, Urkunden und Vollmachten außerdem mit dem Vereinsiegel versehen sein.

§ 26. Verbindlichkeit des Börsenvereins.

Was der Vorstand gemäß dem Statut im Namen des Börsenvereins beschließt und thut, ist für letzteren verbindlich. Eine amtliche Bekanntmachung im Börsenblatte genügt, um einem Beschlusse bindende Kraft für die Mitglieder des Börsenvereins zu geben.

§ 27. Verbindlichkeit des Vorstandes.

Für Beschlüsse und Handlungen des Vorstandes, welche dem Statut zuwiderlaufen, sowie für grobe Fahrlässigkeit sind die Vorstandsmitglieder, soweit sie zustimmten oder sich beteiligten, verantwortlich.

§ 28. Funktionen des Vorstehers.

Dem ersten Vorsteher, welchem in allen Versammlungen der Vorsitz und die Leitung der Geschäfte gebührt, liegt die Sorge für Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes ob.

In Behinderungsfällen übernimmt der zweite Vorsteher dessen Funktionen.

§ 29. Funktionen der Schriftführer.

Der erste Schriftführer hat das Protokoll in den Konferenzen des Vorstandes und in den Hauptversammlungen (wenn dafür nicht anderweitige Vorkehrung getroffen wird) zu führen, auch alle Ausfertigungen und die Korrespondenz zu besorgen, soweit dies nicht dem Vorsitzenden nach der Geschäftsordnung resp. einem der angestellten Beamten des Vereins obliegt.

Derselbe wird in Behinderungsfällen durch den zweiten Schriftführer vertreten.

§ 30. Funktionen der Schatzmeister.

Der erste Schatzmeister hat alle Einnahmen des Vereins einzuziehen und alle Ausgaben zu besorgen, die Verzeichnisse über das dem Vereine zugehörige Vermögen zu führen, den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben für das nächste Jahr, sowie den Rechenschaftsbericht zu entwerfen und das Kassenwesen überhaupt unter Beobachtung der für die Verwaltung des Vereinsvermögens aufgestellten Grundsätze zu führen.

Der zweite Schatzmeister übernimmt in Behinderungsfällen des ersten dessen Funktionen.

§ 31. Central-Bureau.

Das Central-Bureau des Börsenvereins zu Leipzig besorgt den schriftlichen Verkehr des Vorstandes und der Ausschüsse, die Verwaltung des Archivs, sowie die Erledigung der ihm anderweitig Vierundfünfzigster Jahrgang.

Neue Satzungen.

9. die Satzungen der in § 13 genannten Vereine zu prüfen und eventuell zu bestätigen (§ 46);
10. auf Grund der §§ 8 und 9 das Ausschließungsverfahren zu handhaben;
11. die Mitglieder des Vereinsausschusses im Falle des § 47 Absatz 2 zu wählen;
12. alles zur Erreichung der in § 1 genannten Zwecke des Vereins dienlichen Schritte zu thun und in dringlichen Fällen außerordentliche Maßregeln im Interesse des Börsenvereins und des Buchhandels zu beschließen.

§ 22. Bekanntmachungen.

Alle Bekanntmachungen des Vorstandes erfolgen durch das »Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel«, welches das amtliche Veröffentlichungsorgan des Vereins ist. Dieselben ergehen mit der Unterschrift »Der Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig«.

Alle Urkunden, Vollmachten und amtlichen Erlasse müssen von einem der beiden Vorsteher und mindestens von zwei anderen Mitgliedern des Vorstandes unterzeichnet, Urkunden und Vollmachten außerdem mit dem Vereinsiegel versehen sein.

§ 23. Verbindlichkeit der Beschlüsse des Vorstandes.

Was der Vorstand satzungsgemäß im Namen des Börsenvereins beschließt, ist für letzteren verbindlich, sobald der Beschluß durch amtliche Bekanntmachung im Börsenblatte (§ 22) zur Kenntnis der Mitglieder gebracht worden ist.

§ 24. Haftbarkeit des Vorstandes.

Für Beschlüsse und Handlungen des Vorstandes, welche den Satzungen zuwiderlaufen, sowie für grobe Fahrlässigkeit sind die Vorstandsmitglieder, soweit sie zustimmten oder sich beteiligten, verantwortlich.

§ 25. Obliegenheiten der Vorsteher.

Dem ersten Vorsteher gebührt bei allen Verhandlungen, an welchen er in amtlicher Eigenschaft teil nimmt, der Vorsitz und die Leitung der Geschäfte. Ebenso liegt ihm die Sorge für Ausführung der Beschlüsse ob.

In Behinderungsfällen übernimmt der zweite Vorsteher, und wenn auch dieser verhindert sein sollte, ein anderes vom ersten Vorsteher bezeichnetes Vorstandsmitglied dessen Obliegenheiten.

§ 26. Obliegenheiten der Schriftführer.

Der erste Schriftführer hat das Protokoll in den Sitzungen des Vorstandes und in den Hauptversammlungen zu führen, auch die Ausfertigungen und die Korrespondenz zu besorgen, soweit dies nicht einem der angestellten Beamten des Vereins oder einer anderen Person übertragen wird.

In Behinderungsfällen übernimmt der zweite Schriftführer dessen Obliegenheiten.

§ 27. Obliegenheiten der Schatzmeister.

Der erste Schatzmeister hat das Kassenwesen unter Beobachtung der vom Vorstande für die Verwaltung des Vereinsvermögens aufgestellten Grundsätze zu führen.

In Behinderungsfällen übernimmt der zweite Schatzmeister dessen Obliegenheiten.